

Informationsschrift Immissionsschutzrecht im Bergwesen

Für die Zusammenarbeit der Berg- und Immissionsschutzbehörden werden - im Hinblick auf Anlagen des Bergwesens - folgende Informationen (oder Empfehlungen) gegeben:

Übersicht

1. Immissionsschutzrecht im Bergwesen - Übersicht
2. Die Regelungen für Anlagen des Bergwesens im einzelnen
 - 2.1 Begriff und Reichweite der Bergaufsicht
 - 2.1.1 Bergbauliche Tätigkeiten
 - 2.1.2 Bergbauliche Einrichtungen
 - 2.2 Ausnahmen vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis für bestimmte Anlagen des Bergwesens
 - 2.3 Zuständigkeit der Bergbehörden für die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bei Anlagen des Bergwesens
 - 2.4 Zuständigkeit der Bergbehörden für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bergwesens
 - 2.5 Verfahren bei Wechsel der Zuständigkeit
3. Genehmigungsverfahren und Herstellung des Einvernehmens bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Anlagen des Bergwesens betreffen
 - 3.1 Reichweite der Einvernehmensregelung
 - 3.2 Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 3.3 Herstellung des Einvernehmens, Genehmigungsentscheidung
 - 3.4 Unterrichtung über die getroffene Entscheidung
 - 3.5 Widerspruchsbearbeitung
4. Zusammenarbeit der Berg- und Immissionsschutzbehörden bei der Überwachung
 - 4.1 Austausch von Emissionserklärungen
 - 4.2 Zusammenführung der Angaben zur Abfallvermeidung und -verwertung
 - 4.3 Übermittlung der zusammenfassenden Erkenntnisse zum Immissionsschutz durch die Bergbehörden

1. Immissionsschutzrecht im Bergwesen - Übersicht

- 1.1 Bei der Anzeige und Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne gemäß den §§ 51 ff. Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere § 55 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 BBergG finden die für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geltenden Regelungen Anwendung. Diese Regelungen werden vom Bergamt sowohl im Rahmen der Betriebsplanzulassung, als auch im Wege nachträglicher Anordnungen umgesetzt.
- 1.2 Die bergrechtliche Planfeststellung gemäß den §§ 57a ff. BBergG, 52 Abs. 2a BBergG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung ein.
- 1.3 Soweit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen des Bergwesens sind, wird die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Genehmigung für solche Anlagen durch das Oberbergamt des Landes Brandenburg als der zuständigen Bergbehörde erteilt. Für die Überwachung besteht die Zuständigkeit der Bergämter.

2. Die Regelungen für Anlagen des Bergwesens im einzelnen

2.1 Begriff und Reichweite der Bergaufsicht

Gemäß § 69 Abs. 1 BBergG unterliegt der Bergbau der Aufsicht durch die zuständige Behörde (Bergaufsicht).

Gemäß § 2 Abs. 1 BBergG erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich des Bundesberggesetzes auf:

- das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus § 2 Abs. 4 BBergG etwas anderes ergibt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG),
- das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BBergG) sowie auf
- Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen) die überwiegend einer der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 BBergG bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG). Weiterhin gilt das Bundesberggesetz soweit dies ausdrücklich bestimmt ist für die in § 2 Abs. 2 BBergG genannten Tätigkeiten.

Da die Reichweite der Bergaufsicht mit dem im § 2 BBergG geregelten örtlichen und sachlichen Geltungsbereich des BBergG identisch ist, wird dieser nachfolgend dargestellt:

2.1.1 Bergbauliche Tätigkeiten

Nachfolgend werden bergbauliche Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i.V.m. §§ 3, 4 BBergG beschrieben.

'*Bodenschätze*' sind mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem, gasförmigem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Lagerstätten vorkommen (vgl. im einzelnen § 3 Abs. 1 BBergG); hierzu zählen also insbesondere Erze, Erdgas, Erdöl, Stein- und Braunkohle, Salze und Steine- und Erdenrohstoffe. Zu den Bodenschätzen zählen auch die Erdwärme sowie geologische Formationen und Gesteine der Erdkruste, die sich zur unterirdischen behälterlosen Speicherung eignen. Welche Bodenschätze dem BBergG unterliegen und als '*bergfrei*' oder '*grundeigen*' gelten, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 3 Abs. 3, 2 und 4 BBergG i.V.m. Art. 9 und Anlage 1, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990, BGBl. II S. 885, 958 und der Anlage zu der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I S. 1071) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 18. April 1996 (BGBl. I S. 602).

Unter '*Aufsuchen*' versteht man die mittelbar oder unmittelbar auf das Entdecken oder Feststellen der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BBergG genannten Tätigkeiten (im einzelnen § 4 Abs. 1 BBergG).

'*Gewinnen*' ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen oder Erdwärme einschließlich damit in Zusammenhang stehender vorbereitender, begleitender oder nachfolgender Tätigkeiten mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG genannten Tätigkeiten (vgl. im einzelnen § 4 Abs. 2 BBergG) sowie die Errichtung und der Betrieb von Untergrundspeichern.

Unter '*Aufbereiten*' wird in diesem Zusammenhang das Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen und geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage (einschließlich vorbereitender, begleitender oder nachfolgender Tätigkeiten), sowie das Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen verstanden.

Ein '*Aufbereiten*' setzt weiter voraus, dass der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang selbst gewinnt oder die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBergG). Im ersten Fall ist danach die Identität zwischen dem Betreiber der Einrichtung und demjenigen erforderlich, der die Bodenschätze selbst gewinnt. Eine besondere räumliche Nähe ist demgegenüber nicht erforderlich, sondern gemeinsame Betriebseinrichtungen sind ausreichend, um eine Aufbereitung i.S.v. § 4 Abs. 3 BBergG anzunehmen. Im zweiten Fall ist bei Verschiedenheit der Personen 'Betreiber der Einrichtung' und demjenigen, der die Bodenschätze gewinnt, zusätzlich ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem Ort der Gewinnung notwendig.

Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine soeben genannte Tätigkeit mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 1. HS. BBergG). Die Herstellung

von Fertigprodukten, wie etwa von Tonziegeln, sowie Tätigkeiten, die dem als vorbereitende Tätigkeiten zuzurechnen sind, fällt nicht unter den Begriff "Aufbereiten". Darüber hinaus ist auch die Nutzung von Erdwärme einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.

'*Wiedernutzbarmachung*' ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 4 BBergG).

Beim 'Verladen', 'Befördern', 'Abladen', 'Lagern' und 'Ablagern' von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen wird für die Annahme einer bergbaulichen Tätigkeit gefordert, dass diese Tätigkeiten jeweils im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten stehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 BBergG).

2.1.2 Bergbauliche Einrichtungen

Einrichtungen des Bergwesens sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG diejenigen Betriebs-einrichtungen und Betriebsanlagen, die überwiegend einer der in den § 2 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 BBergG bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG). Hierzu gehören alle baulichen und sonstigen Anlagen und technischen Einrichtungen, die überwiegend dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen oder deren Nebentätigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG) sowie dem Wiedernutzbarmachen der Oberfläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG) dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ob eine solche Einrichtung des Bergwesens den Tatbestand des "überwiegenden Dienens" erfüllt, ist dementsprechend anhand folgender Kriterien zu bewerten:

- Vorliegen einer bergbaulichen Tätigkeit (im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG dazu bereits oben unter Nr. 2.1.1) und
- Vorliegen einer Beziehung zwischen der Einrichtung mit der betreffenden bergbaulichen Tätigkeit dergestalt, dass der Einrichtung eine "dienende" Funktion zukommt (Schwerpunkt der Einrichtung). Die in Betracht kommende Einrichtung muss in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit den bergbaulichen Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG) stehen. Als "überwiegend dienende" Einrichtung ist eine solche zu bewerten, die zu mehr als 50 vom Hundert den bergbaulichen Tätigkeiten dient bzw. zu dienen bestimmt ist.

Zur Abgrenzung zwischen Einrichtungen des Bergwesens und solchen, auf die dies nicht mehr zutrifft, werden nachfolgende Beispiele aufgeführt:

- a) Im Braunkohlenbergbau gewonnene Braunkohle wird in einem Kraftwerk, Heizkraftwerk oder Heizwerk zu Strom (und/oder Wärme) umgewandelt.

1. Beispiel:

Sofern die im Kraftwerk, Heizkraftwerk oder Heizwerk umgewandelte Energie (Strom, Wärme) ausschließlich oder zu mehr als 50 vom Hundert im Rahmen einer bergbaulichen Tätigkeit genutzt wird (z.B. Brikettierung), handelt es sich um eine Einrichtung des Bergwesens. Denn es handelt sich bei der Brikettierung um ein 'Aufbereiten' und infolgedessen um eine bergbauliche Tätigkeit, die Energieumwandlung steht damit in unmittelbarem Zusammenhang und dient der Brikettierung überwiegend. Das Kraftwerk, Heizkraftwerk oder Heizwerk sind in diesem Fall Einrichtungen des Bergwesens, sie unterstehen damit der Bergaufsicht.

2. Beispiel:

Sofern die im Kraftwerk, Heizkraftwerk oder Heizwerk umgewandelte Energie (Strom, Wärme) zu 50 vom Hundert und mehr der Fremdversorgung dient, d.h. in das öffentliche (Wärme-/Strom)-Netz eingespeist wird oder direkten Versorgung Dritter dient, handelt es sich nicht um eine Einrichtung des Bergwesens (dabei ist als Brennstoffaufwand für die Erzeugung von Nutzwärme der Mehraufwand gegenüber der reinen Stromerzeugung anzusetzen; bei einem Brennstoffeinsatz zu 50 vom Hundert oder mehr ist der Vorgang der Fremdversorgung zuzurechnen). Denn bei dem Gewinnen der Braunkohle handelt es sich zwar um eine bergbauliche Tätigkeit, die Energieumwandlung im Kraftwerk, Heizkraftwerk oder Heizwerk dient jedoch keiner bergbaulichen Tätigkeit, sondern vielmehr der öffentlichen Energieversorgung. Die Bergaufsicht besteht für diese Anlagen nicht.

- b) Es wird natürliches oder künstliches Gestein (z.B. Bauschutt) in einem unter Bergaufsicht stehenden Betrieb klassiert oder gebrochen mittels Brech- und Siebanlage (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig - nach Nr. 2.2 bei unbelastetem und nach Nr. 8.11 Anhg. 4. BImSchV bei belastetem Bauschutt). Für eine solche Anlage besteht Bergaufsicht, wenn sie überwiegend einer bergbaulichen Tätigkeit dient oder zu dienen bestimmt ist; die Tatsache, dass eine Brech- oder Klassieranlage in einem Bergwerksbetrieb errichtet oder betrieben wird, begründet nicht zwangsläufig die Bergaufsicht. Von der Bergaufsicht ist auszugehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anlage wird in einem unter Bergaufsicht stehenden Betrieb oder Fläche errichtet oder betrieben.
2. Die Anlage muss geeignet und dazu bestimmt sein, die im Bergbaubetrieb gewonnenen Bodenschätze oder anfallendes künstliches Gestein zu verarbeiten.
3. Der geplante, über die Gesamteinsatzzeit verarbeitete Massendurchsatz muss überwiegend (zu mehr als 50 vom Hundert) aus im Bergbaubetrieb gewonnenen Bodenschätzen bestehen.

Beispiel:

Sofern die im Rahmen der Durchführung des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes anfallenden Bauschuttmassen von bergbaulichen Anlagen oder Gebäuden in einer Bauschuttrecyclinganlage eingesetzt werden, die Bauschuttrecyclinganlage sich auf dem Bergwerksgelände befindet und der Massenanteil des Bauschuttes aus dem Abriss der

bergbaulichen Einrichtung in der Bauschuttrecyclinganlage mehr als 50 vom Hundert beträgt, handelt es sich um eine bergbauliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG). - Liegt der Massenanteil des Bauschutts aus dem Abriss der bergbaulichen Einrichtung nur bei 50 vom Hundert oder darunter, so untersteht die Anlage der allgemeinen Aufsicht durch die Immissionsschutzbehörde.

2.2 Ausnahmen vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis für bestimmte Anlagen des Bergwesens

Einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen solche Anlagen nicht, die zum Betrieb des Tagebaus erforderlich sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2, 1. HS BImSchG). Weiterhin bedürfen Anlagen des Bergwesens keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sie untertägig betrieben werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Auf diese Anlagen finden - v.a. über die Berücksichtigung des § 48 Abs. 2 BBergG - die für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG geltenden Vorschriften Anwendung.

Für die Betriebe, die unter Bergaufsicht stehen, sind die Bergämter als Überwachungsbehörde zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (vgl. insbesondere Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung, ImSchZV).

2.3 Zuständigkeit der Bergbehörden für die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bei Anlagen des Bergwesens

Zuständig für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für genehmigungsbedürftige Anlagen des Bergwesens nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ist das Oberbergamt, welches im Einvernehmen mit der für die außerhalb der Einrichtungen des Bergwesens zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde entscheidet. Ebenso ist das Oberbergamt die zuständige Behörde für die Durchführung bergrechtlicher Planfeststellungsverfahren.

2.4 Zuständigkeit der Bergbehörden für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bergwesens

Hinsichtlich der (immissionsschutzrechtlich) nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, sind die Bergämter zuständig; dies gilt insbesondere für Anordnungen gemäß §§ 24 und 25 BImSchG sowie für die Überwachung gemäß § 52 BImSchG hinsichtlich dieser Anlagen (vgl. im einzelnen die Aufgabenzuweisung nach der ImSchZV).

2.5 Verfahren bei Wechsel der Zuständigkeit

Soweit die Bergaufsicht für eine Anlage endet, sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und weiteren Vollzugsunterlagen, mit Ausnahme der Betriebspläne, der zuständigen (Immissionsschutz)Behörde vollständig zu übergeben. Erforderlichenfalls werden Auszüge aus den Betriebsplanunterlagen gefertigt und übergeben. Entsprechend haben die Immissionsschutzbehörden bei Zuständigkeitswechsel die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und weiteren Vollzugsunterlagen den Bergbehörden zu übermitteln.

3. Genehmigungsverfahren und Herstellung des Einvernehmens bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Anlagen des Bergwesens betreffen

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nach den obigen Ausführungen der Bergaufsicht unterliegen, wird die Genehmigung durch das Oberbergamt erteilt, nachdem die zuständige Immissionsschutzbehörde (Einvernehmensbehörde) ihr Einvernehmen erteilt hat (vgl. § 1 i.V.m. Ziff. 1.1.1 der Anlage zur ImSchZV). Zuständige Einvernehmensbehörde für Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist das Landesumweltamt, für Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV das Amt für Immissionsschutz.

3.1 Reichweite der Einvernehmensregelung

Die Herstellung des Einvernehmens bezieht sich auf die abschließende Genehmigungsentscheidung (vgl. § 1 i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zur ImSchZV). Von dem Einvernehmenserfordernis erfaßt sind aufgrund der Verweisungsregelung auch die Teilgenehmigung, der Vorbescheid und die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 8, 9, und 8a BImSchG (vgl. § 1 i.V.m. 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 der Anlage zur ImSchZV).

3.2 Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das OLB übersendet der Einvernehmensbehörde zeitgleich mit Beteiligung der übrigen zu beteiligenden Behörden den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag.

In Verfahren, die hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen komplizierte Fragen aufwerfen, erhält die Einvernehmensbehörde frühzeitig Gelegenheit, an beratenden Gesprächen teilzunehmen und bekommt ein Exemplar der Antragsunterlagen übermittelt.

Bei förmlichen Verfahren wird die Einvernehmensbehörde rechtzeitig von Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins benachrichtigt. Die notwendige Beteiligung des Amtes für Immissionsschutz als Träger öffentlicher Belange bleibt von der Einbeziehung der Einvernehmensbehörde unberührt (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

3.3 Herstellung des Einvernehmens, Genehmigungsentscheidung

Zur Herstellung des Einvernehmens übersendet die Bergbehörde vor Genehmigungserteilung den Bescheidentwurf nebst den Verfahrensunterlagen (Antragsunterlagen - soweit nicht bereits übersandt - nebst Stellungnahmen der beteiligten Behörden) an die Einvernehmensbehörde. Das von dieser zu erteilende Einvernehmen bezieht sich auf die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Antrags (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Grundpflichten gem. § 5 BImSchG sowie der Durchführungsverordnungen und untergesetzlichen Regelungen. Über die Erteilung des Einvernehmens entscheidet die Einvernehmensbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen; in diesem Zusammenhang werden von der Einvernehmensbehörde die gesetzlichen Fristen von sieben

Monaten für förmliche Genehmigungsverfahren und drei Monaten für vereinfachte Genehmigungsverfahren berücksichtigt (§ 10 Abs. 6 a BImSchG). Kann die dreiwöchige Einvernehmensfrist in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, unterrichtet die Einvernehmensbehörde die Bergbehörde rechtzeitig. Das Einvernehmen wird schriftlich erteilt. Wird der Bescheidentwurf von der Einvernehmensbehörde nicht für einvernehmensfähig gehalten, so erteilt sie das Einvernehmen mit der Maßgabe entsprechender Änderungen oder Ergänzungen des Bescheidentwurfs (insbesondere Nebenbestimmungen im Sinne von § 12 BImSchG), soweit der Genehmigungsantrag auf diese Weise einvernehmensfähig gemacht werden kann.

Ist absehbar, dass die Zuordnung der Anlage zum Bereich des Bergwesens lediglich für einen bestimmten Zweck oder Zeitraum vorgesehen ist, soll bereits in die Genehmigung ein Hinweis auf den Wechsel der Behördenzuständigkeiten aufgenommen werden. Gleiches gilt, soweit die Anlage aus der allgemeinen Überwachung durch die Immissionsschutzbehörden in die Zuständigkeit der Bergbehörden fallen soll.

3.4 Unterrichtung über die getroffene Entscheidung

Die Bergbehörde unterrichtet die Einvernehmensbehörde von der getroffenen Entscheidung und übersendet ihr eine Abschrift des Genehmigungsbescheides.

3.5 Widerspruchsbearbeitung

Das OLB als Widerspruchsbehörde wird die angegriffene Entscheidung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) nur im Einvernehmen mit der Einvernehmensbehörde abändern.

4. Zusammenarbeit der Berg- und Immissionsschutzbehörden bei der Überwachung

Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges des Immissionsschutzrechts im Land Brandenburg unterrichten sich die Berg- und Immissionsschutzbehörden regelmäßig über neue Erkenntnisse und Schwierigkeiten beim Vollzug. Dies gilt insbesondere für den Vollzug der Altanlagenanierung nach der Großfeuerungsanlagenverordnung und der TA Luft.

Eine Unterrichtung soll weiterhin in den nachfolgend genannten Bereichen erfolgen:

4.1 Austausch von Emissionserklärungen

Emissionserklärungen werden sowohl von den Immissionsschutz- wie auch von den Bergbehörden entgegengenommen (§ 27 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 11. BImSchV, § 1 und Nr. 1.3.3 der Anlage zur ImSchZV). Um insoweit landesweit die Angaben zusammenfassen zu können, werden die Emissionserklärungen am 31. Oktober eines jeden auf den Erklärungszeitraum folgenden Kalenderjahres dem Landesumweltamt übergeben (§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 1 und Nr. 1.5.3 der Anlage zur ImSchZV). Soweit die Bergämter die Emissionserklärungen zunächst den Ämtern für Immissionsschutz übergeben, soll bis zum 01. September die Übergabe erfolgt sein.

4.2 Zusammenführung der Angaben zur Abfallvermeidung und -verwertung

Die Bergbehörden übermitteln die vorhandenen Angaben, die zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen über die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG existieren (Abfallvermeidung und -verwertung sowie -beseitigung), an die Immissionsschutzbehörden (Ämter für Immissionsschutz). In diesem Zusammenhang sollen auch die weitergehenden Verwertungs- und Vermeidungspotentiale ermittelt und den Immissionsschutzbehörden zugänglich gemacht werden.

Im übrigen wird auf die gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen (jetzt: Abfällen) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (ABl. S. 1487) hingewiesen. Die Bergbehörden (Bergämter) teilen den Ämtern für Immissionsschutz mit, in welchem Umfang diese Verwaltungsvorschrift auch beim Vollzug des Immissionsschutzrechts an Altanlagen Berücksichtigung gefunden hat bzw. findet.

4.3 Übermittlung der zusammenfassenden Erkenntnisse zum Immissionsschutz durch die Bergbehörden

Die Bergbehörden übermitteln der obersten Immissionsschutzbehörde ihre vorhandenen zusammenfassenden Erkenntnisse hinsichtlich des Vollzugs des Immissionsschutzes in den Betrieben unter Bergaufsicht (der als bislang jährlich erscheinender Bericht zur Immissions-situation existiert) im Hinblick auf den durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vorzulegenden Immissionsschutzbericht des Landes Brandenburg (§ 17 BImSchG).